

Lesefassung

Satzung der Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park Stiftung

vom 28.07./10.11.1977

unter Berücksichtigung

- **der 1. Änderung vom 22.05.1987**
- **der 2. Änderung vom 25.03.2010 und**
- **der 3. Änderung vom 10.02.2014**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen
"Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park Stiftung"

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Glinde, Kreis Stormarn.

§ 2

Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Sie verfolgt keinerlei parteipolitische Zwecke.
2. Zweck der Stiftung ist es, das Gutshaus Glinde oder Teile davon sowie gegebenenfalls andere Liegenschaften als Gemeinschaftszentrum auszubauen und zu betreiben, um der Bevölkerung Glindes vielfältige Möglichkeiten zur Lebensgestaltung zu bieten, den Gemeinschaftssinn zu fördern und die Zusammenarbeit aller in Glinde tätigen Institutionen zu erleichtern.
Insbesondere soll der Gedanke der Förderung des Gemeinschaftssinns verwirklicht werden durch die Übernahme und Ausführung von Aufgaben
 - der Jugendpflege/-hilfe und Altenpflege (z.B. durch Betreiben eines Kinder- und Jugendtreffs oder einer Seniorentagesstätte),
 - der Kunst und Kultur (z.B. durch Veranstaltung von Kunstausstellungen, Konzerten oder Lesungen),
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (z.B. durch Veranstaltungen zu Erziehungsfragen, die Koordination des sozialpädagogischen Netzwerkes, Durchführung von Literaturgruppen oder Seminare zu verschiedenen Themen),
 - der internationalen Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur (z.B. mit interkulturellen Treffen und Migrations- oder Deutschkursen),
 - der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes (z.B. durch Betreiben einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle),
 - der Kriminalprävention (z.B. durch Betreiben eines Jugendstraffälligenprojektes für ambulante Maßnahmen),
 - der Heimatpflege und Heimatkunde (z.B. durch Projekte zur Geschichte des Gutshauses sowie zum Wirken von Sönke Nissen in Glinde),
 - des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke (z.B. durch das Projekt 'Mittagstisch im Miniclub', Workshops und Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche).

3. Zweck der Stiftung ist es weiter, mit den Grundstückseigentümern, die in Glinde Wohnungen und Freizeitanlagen inner- und außerhalb ihrer Häuser errichten, Miet- und Benutzungsverträge abzuschließen, um die Vorhaltung dieser Anlagen für die Bewohner der Gebäude, in denen sich die Freizeitanlagen befinden, soweit möglich auch für die übrige Bevölkerung von Glinde auf Dauer zu sichern.
4. Darüber hinaus soll mit der praktischen Arbeit in Glinde auch der Gedanke der Gemeinwesenarbeit in der Bundesrepublik gefördert werden.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Ziele. Ihre Mittel einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes (Mitglieder im Sinne der Abgabenordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
6. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Die Stiftung darf die Trägerschaft unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren Zweck die Förderung einer oder mehrerer der in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben ist.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gutshaus Glinde (Herrenhaus) nebst einem 1.871 qm großen Grundstück entsprechend der Bodenverkehrsgenehmigung des Landrats des Kreises Stormarn vom 12.12.1975 G.Z.: 60/2/22.222-18/75 sowie aus insgesamt 275.000 DM zur Renovierung des Hauses und der Außenanlagen.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
3. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können. Die Beschlussfassung ist der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

§ 5 Wahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen:
 - a) einem Vorstandsmitglied, das die Stadt Glinde bestellt,
 - b) einem Vorstandsmitglied, das die Edmund-Siemers-Stiftung, Schlankreye 67, 20144 Hamburg, bestellt,

c) einem dritten Vorstandsmitglied.

Das dritte Vorstandsmitglied bestellen die beiden gemäß Buchstaben a und b bestellten Vorstandsmitglieder. Sie haben vor der Bestellung den Stiftungsrat zu hören. Der Stiftungsrat kann einen Vorschlag für die Bestellung des dritten Vorstandsmitglieds unterbreiten. Der Stiftungsrat ist über die Bestellung des dritten Vorstandsmitglieds zu unterrichten. Sofern der Stiftungsrat der Bestellung nicht innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Unterrichtung widerspricht, wird die Bestellung nach dem Ablauf dieser Frist wirksam.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Vorstandes fort.
3. Für den Fall, dass eine der vorstehend genannten Stellen es ablehnen sollte, von ihrem Berufungsrecht Gebrauch zu machen, ernennt die für die Aufsicht über die Stiftung zuständige Behörde nach Anhörung der vorhandenen Vorstandsmitglieder das fehlende Mitglied.
4. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Stelle, von der es bestellt worden ist, sowie vom Stiftungsrat, aus wichtigem Grund abberufen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, bestellt die Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied bestellt hat, unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Bis zur Bestellung des Ersatzmitglieds verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen sind ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, zu ersetzen, deren Höhe durch die Geschäftsordnung festzusetzen ist.

§ 6

Aufgabe des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere den Haushaltsplan aufzustellen und nach Anhörung des Stiftungsrats zu beschließen. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und legt ihn dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.
3. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.

§ 7

1. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die La-

dungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn die Belange der Stiftung es erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt; mit dem Verlangen sind die zu beratenden Tagesordnungspunkte anzugeben.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; abweichende Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und während der Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Ein schriftlicher Beschluss kommt zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 8

Bestellung, Amtszeit und Abberufung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen:
 - a) einem Mitglied, das die Stadt Glinde bestellt,
 - b) einem Mitglied, das die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Johannes Glinde bestellt,
 - c) einem Mitglied, das die Katholische Pfarrei Seliger Niels Stensen bestellt,
 - d) einem Mitglied, das der Vorstand auf Vorschlag der Nachfahren von Sönke Nissen bestellt,
 - e) einem Mitglied, das die nach Buchstabe a bis d bestellten Mitglieder des Stiftungsrates aus dem Kreis der Benutzer des Gemeinschaftszentrums Sönke-Nissen-Park bestellen. Der Vorstand soll hierzu bis zu drei Personen aus dem Kreis der Benutzer vorschlagen; der Vorschlag des Vorstands ist jedoch nicht verbindlich,
 - f) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.
2. Der Stiftungsrat wird auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die erste Amtsdauer endet unabhängig von ihrem Beginn mit Ablauf des 31.12.2017. Die in Absatz 1 genannten Stellen haben rechtzeitig vor dem Beginn der Amtsdauer die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Macht eine der in Absatz 1 genannten Stellen von ihrem Bestellungsrecht keinen Gebrauch verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates entsprechend. Eine nachträgliche Bestellung für den Rest der Amtsdauer ist zulässig.
4. Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann von der Stelle, von der es bestellt worden ist, aus wichtigem Grund abberufen werden.
6. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe a bis e vor dem Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, bestellt die Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied bestellt hat, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer; scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe f vor dem Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat ein Ersatzmitglied bestellen. Bis zur Bestellung

des Ersatzmitglieds verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

7. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen sind ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, in der Höhe zu ersetzen, die durch die Geschäftsordnung für den Stiftungsrat festzusetzen ist.
8. Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates soll ihren Wohnsitz in Glinde haben.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung. Der Vorstand hat dem Stiftungsrat auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu erteilen.
2. Der Stiftungsrat nimmt zum Entwurf des Haushaltsplans Stellung und genehmigt den Jahresabschluss.
3. Der Stiftungsrat entlastet den Vorstand.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; zur ersten Sitzung nach dem Beginn einer Amtsdauer lädt der bisherige Vorsitzende des Stiftungsrates ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn die Belange der Stiftung es erfordern oder wenn der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates es verlangen; mit dem Verlangen sind die zu beratenden Tagesordnungspunkte anzugeben.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; abweichende Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und während der Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt.
5. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Ein schriftlicher Beschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 11

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich dadurch verändert werden,

2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber dem im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes, der Zustimmung des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 12

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist.
4. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, die Zustimmung des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.
5. Die Befugnisse der Stiftungsaufsicht zu Maßnahmen von Amts wegen nach § 87 BGB und nach § 6 StiftG bleiben unberührt.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Glinde, die dieses ausschließlich für kulturelle Zwecke und die Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben (Verwaltungsvermögen) verwenden soll. Verbleibendes Vermögen, das aus Zuwendungen für Zwecke der Jugendhilfe entstanden ist, darf nach Auflösung der Stiftung nur für ebensolche Zwecke verwendet werden.

Hinweis :

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung der Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park Stiftung in der Fassung der 3. Änderungssatzung, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.